

Satzung der Bürgerstiftung Rheinfeldern (Baden)

Präambel

Die Bürgerstiftung Rheinfeldern (Baden) ist eine von Bürgerinnen und Bürgern getragene Stiftung. Sie will den Gemeinsinn und das Engagement der Bürgerinnen und Bürger von Rheinfeldern stärken.

Die Bürgerstiftung Rheinfeldern (Baden) führt Stifterinnen und Stifter, Spenderinnen und Spender sowie ehrenamtlich engagierte Bürgerinnen und Bürger zusammen. Sie setzt sich für eine demokratische, sozial gerechte, kulturell offene und nachhaltige Entwicklung der Stadt Rheinfeldern ein.

Sie möchte Einwohnerinnen und Einwohner, Vereine, Verbände, Institutionen sowie die örtlichen Wirtschaftsunternehmen zu einer gemeinsam getragenen Verantwortung für das Gemeinwesen anregen und das ehrenamtliche Engagement fördern.

Die Bürgerstiftung Rheinfeldern trägt dazu bei, die regionalen Besonderheiten der Stadt Rheinfeldern zu bewahren, ein weltoffenes und zukunftsfähiges Gemeinwesen zu gestalten und die Verbundenheit der Bürgerinnen und Bürger über Nationalitäten, Konfessionen, Geschlechter und Altersgrenzen hinweg zu fördern.

Zur Erfüllung der Stiftungszwecke werden Zustiftungen eingeworben, dauerhaft und ertragreich angelegt sowie Spenden gesammelt.

Mit diesen Mitteln werden von der Bürgerstiftung Rheinfeldern (Baden) Projekte gefördert, initiiert oder selbst durchgeführt.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen Bürgerstiftung Rheinfeldern (Baden).
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Rheinfeldern.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist es ,

- Erziehung, Bildung und Ausbildung,
- Integration der Bevölkerungsgruppen,
- Teilhabe von behinderten Menschen in der Gemeinschaft,
- Jugendarbeit und Seniorenarbeit,
- Schaffung und Erhaltung dem Gemeinwohl dienenden Einrichtungen
- Kunst und Kultur, Erhaltung von Baudenkmälern,
- Landschaftspflege, Natur- und Umweltschutz sowie
- Wissenschaft und Forschung

in Rheinfeldern zu fördern und zu entwickeln.

Im Einzelfall können die Zwecke auch außerhalb dieser Stadt gefördert werden, sofern ein Bezug zu den in der Stadt Rheinfeldern (Baden) lebenden Menschen besteht.

- (2) Der Stiftungszweck wird beispielsweise verwirklicht durch

- Unterstützung von Körperschaften nach Maßgabe des § 58.2 AO, welche die vorgenannten Aufgaben ganz oder teilweise fördern oder verfolgen,
- Unterstützung und Schaffung lokaler Einrichtungen und Projekte, die den Stiftungszwecken dienen,

- Unterstützung von Projekten, welche die Teilhabe behinderter Menschen, deren Integration und Chancengleichheit zum Inhalt haben und Begegnungen ermöglichen,
 - Förderung öffentlicher Veranstaltungen, um den Stiftungszweck und Stiftungsgedanken in der Bevölkerung zu verankern,
 - Förderung der Kooperation und Vernetzung mit und zwischen Organisationen und Einrichtungen, die ebenfalls diese Zwecke verfolgen.
- (3) Die Zwecke können sowohl durch operative als auch durch fördernde Projektarbeit verwirklicht werden.
 - (4) Die Zwecke müssen nicht in gleichem Maße verwirklicht werden.
 - (5) Die Förderung der Zwecke schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein.
 - (6) Die Stiftung darf keine Aufgaben übernehmen, die zu den Pflichtaufgaben der Stadt Rheinfelden (Baden) gehören.
 - (7) Die Stiftung kann die Trägerschaft für nichtrechtsfähige Stiftungen und auf der Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung die Verwaltung anderer rechtsfähiger Stiftungen übernehmen soweit diese Zwecke im Sinne von § 2 Abs. 1 verfolgen.
 - (5) Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht. Empfänger von Stiftungsleistungen sollen über deren Verwendung Rechenschaft ablegen.

§ 3 Gemeinnützige Zweckerfüllung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Sie darf niemanden durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (3) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die Spenden müssen zeitnah für die satzungsmäßigen Zwecke der Stiftung verwendet werden. Die Stifter erhalten keine Zuwendung aus Mitteln der Stiftung. Die Mitarbeit in der Stiftung erfolgt ehrenamtlich.
- (4) Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit stiftungsrechtliche und steuerrechtliche Vorschriften dies zulassen. Das gilt insbesondere für freie und zweckgebundene Rücklagen.

§ 4 Stiftungsvermögen, Zustiftungen, Spenden

- (1) Das Anfangsstiftungsvermögen besteht aus der im Stiftungsgeschäft benannten Summe in Höhe von €
- (2) Das Stiftungsvermögen ist möglichst sicher und ertragbringend anzulegen und in seinem Wert dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- (3) Die Stiftung kann Zuwendungen (Zustiftungen oder Spenden) entgegennehmen, ist hierzu aber nicht verpflichtet. Zustiftungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu. Spenden sind zeitnah zu verwenden. Ist die Art der Zuwendung nicht eindeutig bestimmt, entscheidet darüber der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen. Erbschaften und Vermächtnisse gelten grundsätzlich als Zustiftung, soweit nicht eine andere Bestimmung vorliegt.
- (4) Zustiftungen und Spenden können durch den Zuwendungsgeber für spezielle Zwecke im Rahmen der Satzung bestimmt werden.
- (5) Zustiftungen können auf Wunsch des Stifters ab einem vom Vorstand festzusetzenden Betrag als besonderer Fonds mit dem Namen des Stifters verbunden werden. Zweckbindungen von Fonds, die wegen veränderter Verhältnisse nicht mehr möglich sind, kann der Vorstand mit Zustimmung des Stiftungsrates aufheben.

§ 5 Stiftungsorganisation

- (1) Organe der Stiftung sind
 - a) der Vorstand und
 - b) der Stiftungsrat
- (2) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Gremien einrichten, z. B. Arbeitsgruppen, Ausschüsse oder Beiräte.
- (3) Über die Einrichtung eines Stifterforums, einer Schirmherrschaft oder eines Kuratoriums können Vorstand und Stiftungsrat gemeinsam befinden.
- (4) Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben unentgeltlich oder entgeltlich Hilfspersonen beschäftigen oder die Erledigung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.
- (5) Die Stiftung kann eine Geschäftsführung einrichten. Der Vorstand legt in diesem Fall in der Geschäftsordnung fest, in welchem Umfang er die Erledigung von Aufgaben überträgt und erteilt die erforderlichen Vollmachten. Die Geschäftsführung hat die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB.
- (6) Jedes Organ der Stiftung soll sich eine Geschäftsordnung geben, in der insbesondere geregelt sind:
 - Einberufung von Sitzungen,
 - Ladungsfristen und -formen,
 - Abstimmungsmodalitäten,
 - Rechte Dritter, an Sitzungen teilzunehmen.
- (6) Die Mitarbeit in den Organen erfolgt ehrenamtlich. Der Stiftungsrat kann jedoch einen angemessenen Auslagenersatz, auch pauschal, festsetzen.
- (7) Die Mitglieder der Stiftungsorgane haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf natürlichen Personen. Die Stifter bestimmen die Mitglieder des ersten Vorstands. Alle weiteren Vorstände werden vom Stiftungsrat gewählt. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte die/den Vorstandsvorsitzenden, die/ den stellvertretenden Vorsitzenden und die/den Schatzmeister.
- (2) Die Amtszeit des Vorstands beträgt drei Jahre. Wiederberufung ist zulässig. Nach Ablauf ihrer Amtszeit bleiben die Mitglieder des Vorstands bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.
- (3) Mitglieder des Vorstandes können vom Stiftungsrat jederzeit, jedoch nur aus wichtigem Grund, mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden oder vertretenen Stimmberechtigten abberufen werden. Wichtige Gründe können z. B. ein nachhaltiger Mangel an Beteiligung an der Arbeit des Vorstands oder grobe Verstöße gegen die Interessen der Stiftung sein. Vor der entsprechenden Abstimmung hat das betroffene Vorstandsmitglied Anspruch auf Gehör. Der Stiftungsrat bestimmt nach Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern alsbald für den Rest der Wahlperiode neue Vorstandsmitglieder.
- (4) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich, er ist der gesetzliche Vertreter. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten die Stiftung gemeinsam. Einzelnen Vorstandsmitgliedern kann in Einzelfällen eine Einzelvertretungsbefugnis und die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB durch den Stiftungsrat erteilt werden.
- (5) Der Vorstand ist verpflichtet, über das Vermögen, die Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen, vor Beginn jedes Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan und nach Ende des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss zu erstellen. Über die als Sondervermögen geführten Stiftungen ist gesondert Buch zu führen.
- (6) Der Vorstand führt die Stiftung. Er legt im Rahmen des Stiftungszwecks die konkreten Ziele, Prioritäten sowie das Konzept der Projektarbeit fest. Er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrates

und für eine sorgfältige und ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Stiftungsvermögens. Er berichtet dem Stiftungsrat über den Geschäftsgang und die Aktivitäten der Stiftung. Er legt einen Tätigkeitsbericht vor.

- (7) Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an den Sitzungen des Stiftungsrates teilzunehmen. Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall über sie persönlich beraten wird.
- (8) Mitglieder des Vorstands können gleichzeitig hauptamtlich für die Stiftung tätig sein. Die Entscheidung darüber und gegebenenfalls über die Höhe der Vergütung obliegt dem Stiftungsrat. Soweit die Vorstandsmitglieder ehrenamtlich tätig sind, haben sie den Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen. Hierfür kann ein Pauschalbetrag festgesetzt werden.

§ 7 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens sieben und höchstens 13 Personen. Der erste Stiftungsrat wird durch die Stifter mit dem Stiftungsgeschäft festgelegt. Alle folgenden Stiftungsratsmitglieder ergänzen sich durch Kooptation.
- (2) Die Amtszeit der Stiftungsratsmitglieder beträgt drei Jahre. Wiederberufung ist möglich. Wählbar sind insbesondere solche Personen, die aufgrund von gesellschaftspolitischem, sozialem, finanziellem oder fachbezogenem Engagement in besonderer Weise für diese Aufgabe qualifiziert sind.
- (3) Wird die Mindestanzahl an Mitgliedern mit dem Ausscheiden eines Mitglieds unterschritten, so bleibt dieses Mitglied nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Bestimmung einer Nachfolge im Amt.
- (4) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und dessen/deren Stellvertreter. Die Wahl wird geheim mit Stimmzetteln vorgenommen, es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (5) Der Stiftungsrat wacht über die Einhaltung der Stiftungszwecke und berät den Vorstand hinsichtlich der Festlegung der Ziele und Prioritäten der Stiftung. Er entscheidet in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und sorgt sich um die Vermehrung des Stiftungsvermögens. Er kann vom Vorstand jederzeit Einsicht in sämtliche Geschäftsunterlagen der Stiftung verlangen und ist von ihm regelmäßig, d. h. mindestens halbjährlich im Jahr über die Aktivitäten der Stiftung sowie über die Finanzlage zu unterrichten. Er tritt mindestens zweimal pro Jahr zusammen. 1/3 der Mitglieder können eine alsbaldige Sitzung beantragen.
- (6) Der Zuständigkeit des Stiftungsrates unterliegen insbesondere:
 - die Wahl des Vorstandes,
 - die Erarbeitung von Richtlinien für die Tätigkeit des Vorstandes,
 - die Feststellung des Tätigkeitsberichtes und des Jahresabschlusses des Vorjahres,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - die Zustimmung zu Geschäften, durch die Verbindlichkeiten zu Lasten der Stiftung von im Einzelfall mehr als einem vom Stiftungsrat festzusetzenden Betrag begründet werden,
 - sowie in Abstimmung mit dem Vorstand die Festlegung der Förderkriterien für Projekte Dritter,
 - das Vorschlagsrecht hinsichtlich der zu fördernden Projekte Dritter.

§ 8 Stifterforum

- (1) Das Stifterforum besteht aus den Stiftern, d. h. aus Personen, die einen vom Stiftungsrat bestimmten Mindestbetrag gestiftet oder zugestiftet haben. Die Zugehörigkeit besteht auf Lebenszeit. Sie ist weder übertragbar noch geht sie mit dem Tode des Stifters auf dessen Erben über.
- (2) Juristische Personen können dem Stifterforum nur unter der Bedingung und so lange angehören, als sie eine natürliche Person zu ihrem Vertreter in das Stifterforum bestellen und diesen der Stiftung schriftlich mitteilen; für die Dauer deren Zugehörigkeit gilt Absatz 1 sinngemäß.
- (3) Bei Zustiftungen aufgrund einer Verfügung von Todes wegen kann der Erblasser in der Verfügung von Todes wegen eine natürliche Person bestimmen, die dem Stifterforum angehören soll; für die Dauer deren Zugehörigkeit gilt Absatz 1 sinngemäß.

- (4) Das Stifterforum soll mindestens einmal im Jahr vom Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich unterrichtet oder wahlweise zu einer Sitzung einberufen werden.
- (5) Der Zuständigkeit des Stifterforums unterliegen die Kenntnisnahme des Wirtschaftsplanes für das jeweilige Haushaltsjahr sowie des Jahresabschlusses und des Tätigkeitsberichts des Vorjahres.

§ 9 Fachausschüsse

- (1) Der Vorstand kann Fachausschüsse einrichten und sie mit einem Budget ausstatten. Die Fachausschüsse werden von einem Mitglied des Vorstandes geleitet, das für die ordentliche Verwaltung des Budgets verantwortlich ist. Die Besetzung der Ausschüsse erfolgt durch den Vorstand.
- (2) Aufgabe der Fachausschüsse ist die Beratung der Stiftungsorgane in allen Angelegenheiten ihres Fachgebiets sowie die Durchführung von stiftungseigenen Projekten und sonstigen Veranstaltungen im Rahmen der Vorgaben des Vorstandes sowie des Stiftungsrates.
- (3) Der Vorstand kann für die Arbeit der Fachausschüsse in Abstimmung mit dem Stiftungsrat eine Geschäftsordnung erlassen.
- (4) Alle Mitglieder des Stiftungsrates und Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen der Fachausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (5) Die Fachausschüsse haben über die Verwendung ihres Budgets einmal jährlich Rechenschaft abzulegen.

§ 10 Änderung der Satzung

Änderungen der Satzung sind, wenn dies im Rahmen des Stiftungszweckes der Stiftung dient, grundsätzlich möglich. Die Änderung der Zwecke ist hingegen nur möglich, wenn die Umstände sich derart verändert haben, dass eine Zweckverwirklichung nicht mehr möglich ist. Änderungen der Satzung sind durch gemeinsamen Beschluss von Vorstand und Stiftungsrat mit einer 2/3-Mehrheit der Stimmberechtigten möglich. Durch eine Änderung der Satzung darf die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigt werden. Die Erweiterung des Stiftungszweckes ist im Zusammenhang mit einer Zustiftung grundsätzlich möglich, wenn der Vorstand diese Erweiterung für sinnvoll erachtet.

§ 11 Auflösung der Stiftung/Zusammenlegung

- (1) Vorstand und Stiftungsrat können gemeinsam mit einer Mehrheit von 3/4 ihrer Mitglieder die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 10 geänderten oder neuen Stiftungszweckes nicht in Betracht kommt. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.
- (2) Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt, in der die Stiftung zuletzt ihren Sitz hatte. Die Stadt hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 12 Stiftungsaufsicht, In-Kraft-Treten

- (1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des geltenden Rechts.
- (2) Die Stiftung erlangt ihre Rechtsfähigkeit durch ihre Anerkennung. Die Satzung tritt mit dieser Anerkennung in Kraft.